



Diplom-Verwaltungswirt **Christian Lindner** Rentenberater

registriert im Rechtsdienstleistungsregister unter dem Az. 3712-7/02 durch das Sächsische Landessozialgericht

Dresdner Str. 17 01465 Dresden-Langebrück

☎ 035201/70797 Fax 70798

www.rentenberatung-lindner.de

eMail: rentenberatung@aol.com

Rententipps für Selbständige

Versicherungspflicht

Eine ganze Reihe von Personengruppen Selbständiger sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Das gilt z. B. für Lehrer, Erzieher, Physiotherapeuten und Logopäden, die keinen mehr als geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer beschäftigen, Solo-Selbständige, die nur für einen Auftraggeber tätig werden, und Handwerker (nur zulassungspflichtiges Handwerk mit Eintragung in die Handwerksrolle Anlage A). In Zweifelsfällen sollte man bereits bei Aufnahme der Tätigkeit klären lassen, ob Versicherungspflicht besteht, da sonst hohe Beitragsnachforderungen drohen können.

Wer als Selbständiger nicht versicherungspflichtig ist, aber unbedingt Pflichtbeitragszeiten benötigt (insbesondere zur Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos), kann auch die Einbeziehung in die Versicherungspflicht beantragen.

Freiwillige Versicherung

Selbständige, die nicht versicherungspflichtig sind, haben die Möglichkeit, freiwillige Beiträge zu zahlen. Dies bietet sich insbesondere dann an, wenn in der Rentenversicherung bereits Zeiten vorhanden sind und diese Ansprüche durch eine freiwillige Versicherung weiter ausgebaut werden können. Ebenso kann sich unter Renditegesichtspunkten die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung anstelle einer privaten Rentenversicherung („Rürup-Rente“) anbieten.

Altersrenteneintritt

Es stehen insgesamt vier Altersrentenarten zur Verfügung. Bei der Ruhestandsplanung müssen Selbständige rechtzeitig genau prüfen, ob sie alle Zugangsvoraussetzungen der von ihnen angestrebten Rentenart erfüllen, da freiwillige Beiträge zur Schließung von Versicherungslücken nur in sehr beschränktem Umfang nachgezahlt werden können.

Für die **Regelaltersrente** muss das 67. Lebensjahr vollendet sein (aber Sonderregelungen für vor 1964 geborene Versicherte). Es muss eine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt sein, auf die nur Beitragszeiten angerechnet werden. Die **Altersrente für langjährig Versicherte** gibt es ab Vollendung des 63. Lebensjahres. Für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme vor Erreichen der Regelaltersgrenze entsteht ein Abschlag von 0,3 %. Erforderlich ist die Erfüllung einer Wartezeit von 35 Jahren, auf die alle rentenrechtlichen Zeiten, z. B. auch Schul- und Studienzeiten nach Vollendung des 17. Lebensjahres, angerechnet werden. Die **Altersrente für**

besonders langjährig Versicherte ist abschlagsfrei und kann mit Vollendung des 65. Lebensjahres bezogen werden (aber Sonderregelungen für vor 1964 geborene Versicherte). Notwendig ist die Erfüllung einer Wartezeit von 45 Jahren, bei der nur ausgewählte rentenrechtliche Zeiten berücksichtigt werden. Daneben gibt es noch die **Altersrente für schwerbehinderte Menschen**, die bereits mit Vollendung des 62. Lebensjahres beansprucht werden kann (aber Sonderregelungen für vor 1964 geborene Versicherte), wenn die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt ist.

Vorzeitige Altersrenten werden seit 1.1.2023 **ohne Hinzuverdienstanrechnung** als Vollrente gezahlt. Bei bestimmten Fallgestaltungen kann dennoch die Zahlung als Teilrente („Flexirente“) sinnvoll sein, z. B zur Erhaltung des Krankengeldanspruchs.

Erwerbsminderung

Anspruch auf Erwerbsminderungsrente besteht, wenn die Leistungsfähigkeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auf weniger als 6 Stunden/Tag gefallen ist. Die Wartezeit beträgt 5 Jahre. Zusätzlich müssen in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens 36 Pflichtbeitragsmonate liegen. Für Berufsanfänger besteht im Fall der vollen Erwerbsminderung durch eine Sonderregelung jedoch meist schon nach 12 Pflichtbeitragsmonaten Versicherungsschutz. Wichtig: Durch freiwillige Beitragszahlung kann grundsätzlich kein Erwerbsminderungsrentenanspruch erworben oder erhalten werden! Selbständige, die keinen BU-Schutz bei privaten Versicherungsunternehmen erhalten und in der Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig sind, sollten deshalb in Erwägung ziehen, zur Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung zu beantragen. Das ist bis zu 5 Jahre nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit möglich.

Reha

Leistungen der medizinischen Rehabilitation erhalten u. a. Versicherte nach Erfüllung einer Wartezeit von 15 Jahren, auf die nur Beitragszeiten angerechnet werden. Wichtig ist die Sicherung dieses Anspruchs insbesondere für privat krankenversicherte Selbständige, da entsprechende Leistungen in der Regel durch die PKV nicht abgedeckt sind und selbst getragen werden müssten.